

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/WR)**

Vom 23. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/WR) vom 29. September 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Vertiefungsbereich (insgesamt 35 ECTS-Punkte) setzt sich aus einem Modul Wirtschaftswissenschaften und einer Vertiefung Recht (jeweils 5 ECTS-Punkte), zwei frei wählbaren Modulen aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Recht (insgesamt 10 ECTS-Punkte) sowie der Bachelorarbeit zuzüglich eines Seminars (insgesamt 15 ECTS Punkte) zusammen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen (Portfolioprüfung) bestehen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form (Ausprägungen gemäß Anlage) erfolgen.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „die erfolgreiche Teilnahme oder“ gestrichen.

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anwesenheitspflicht

(1)¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen

Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der oder dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende ihren oder seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

Die bisherigen §§ 6 bis 32 werden zu §§ 7 bis 34. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

4. § 7 (neu) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

5. In § 9 (neu) Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „von der Präsidentin bzw. dem“ eingefügt.

6. § 12 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Die Satznummern werden entsprechend angepasst.

- b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Zahlen „6, 19“ durch die Zahlen „7, 22“ und in Satz 3 die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

7. § 13 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können anerkannt werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt und gemäß § 20 gebildet wurden. ²Stimmt das gem. Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel $x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.“

8. § 16 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „kann“, nach dem ersten Wort „Studierenden“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und die Worte „oder von Amts wegen anzuordnen“ durch die Worte „angeordnet werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
9. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „regeln“ durch das Wort „ergeben“, das Wort „nach“ durch das Wort „aus“ und das Wort „das“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
10. § 18 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfung“ der Klammerzusatz „(Ausprägungen siehe Anlage)“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „²In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.“
- Eine Satznummerierung wird eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 HS 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird gestrichen.
11. Nach § 18 (neu) wird folgender neuer § 19 eingefügt:
- „§ 19 Elektronische Prüfung**
- ¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisch erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“
- Die bisherigen §§ 19 bis 34 werden zu §§ 20 bis 35. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
12. § 20 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ca. 15 bis 20 Minuten“ durch die Worte „15 Minuten pro Teilnehmer (Ausnahme Modul „Wirtschaftsrecht in der Beratungspraxis“: 30 Minuten pro Teilnehmer)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird jeweils die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „den Prüfenden oder“ gestrichen.
13. § 22 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „unbeschadet der Regelung in Abs. 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - cc) In Satz 8 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
14. In § 25 (neu) Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ersetzt.
15. In § 26 (neu) Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
16. In § 28 (neu) Abs. 1 Satz 3 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
17. In § 29 (neu) wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ gestrichen und in Abs. 2 nach dem Wort „aus“ das Wort „der“ eingefügt.
18. § 30 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „1“ gestrichen.
19. In § 31 (neu) wird die Zahl „25“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
20. § 32 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gemäß“ das Wort „der“ eingefügt und die Zahl „1“ gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „(2) Im Vertiefungsbereich sind Vertiefungen aus dem Bereich Recht und Wirtschaftswissenschaften wählbar.“
21. § 33 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ihr oder ihm die Vorsitzende“ durch das Wort „die“ ersetzt, nach den Worten „Betreuer zu, die“ die Worte „oder der“ eingefügt und das Wort „stellen“ durch das Wort „stellt“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 1 HS 1 werden die Worte „soll drei Monate“ durch die Worte „darf neun Wochen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das erste Wort „Studierende“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2 wird jeweils das erste Wort „Studierende“ gestrichen.

22. In § 34 (neu) wird die Zahl „1“ gestrichen.

23. Die bisherige Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage: Studienplan

Noten in Mathematik, Statistik, Buchführung, Jahresabschluss werden mit Faktor 0,5 gewichtet; Rest mit Faktor 1

Bachelor in Wirtschaftsrecht									
Semesterzahl ¹ ----->		1	2	3	4	5	6	Prüfung	
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
Grundlagen	30								
Mathematik	10	5	5					Gem. PO BA Wirt.wiss	
Statistik	10			10				Gem. PO BA Wirt.wiss	
Sprachen Stufe C1; mind. 2 x Fachsprache	10	10						Portfolioprüfung: jeweils Klausur 60 Minuten und Präsentation	
BWL	25								
Buchführung	5	5						Gem. PO BA Wirt.wiss	
Jahresabschluss	5		5					Gem. PO BA Wirt.wiss	
Kostenrechnung und Controlling	5			5				Gem. PO BA Wirt.wiss	
Unternehmensbesteuerung	5				5			Gem. PO BA Wirt.wiss	
Investition und Finanzierung	5				5			Gem. PO BA Wirt.wiss	
VWL	15								
Makroökonomie	5		5					Gem. PO BA Wirt.wiss	
Mikroökonomie	5		5					Gem. PO BA Wirt.wiss	
Wirtschaft und Staat	5			5				Gem. PO BA Wirt.wiss	
Öffentliches Recht	5								
Einführung in das öffentliche Recht und das Europarecht	5	5						Klausur 90-120 Minuten	
Zivilrecht	35								
Einführung in das bürgerliche Recht/BGB Allgemeiner Teil	5	5						Klausur 90-120 Minuten	
BGB Schuldrecht I inkl. Hausarbeit	10		10					Portfolioprüfung: Klausur 90-120 Minuten, Hausarbeit	
BGB Schuldrecht II	5			5				Klausur 90-120 Minuten	
Sachenrecht	5			5				Klausur 90-120 Minuten	
Vertiefung Zivilrecht 1: IPR	5					5		Klausur 90-120 Minuten	
Vertiefung Zivilrecht 2: Arbeitsrecht	5					5		Klausur 90-120 Minuten	
Wirtschaftsrecht	35								
Grundlagen des Steuerrechts	5					5		Gem. PO BA Wirt.wiss	
Handelsrecht	5				5			Klausur 90-120 Minuten	
Personengesellschaftsrecht	5				5			Klausur 90-120 Minuten	
Kartellrecht	5				5			Klausur 90-120 Minuten	
Kapitalgesellschaftsrecht	5					5		Klausur 90-120 Minuten	
Vertiefung Wirtschaftsrecht (InsolvenzR, Konzern- u. UmwR, KapMR)	5						5	Klausur 90-120 Min	
Wirtschaftsrecht in der Beratungspraxis	5						5	Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung; 30 Minuten je Teilnehmer)	
Vertiefungsbereich	35								
Modul Wirt.wiss ²	5				5			Gem. PO BA Wirt.wiss	
Vertiefung Recht ³	5					5		Klausur 90-120 Min	
Vertiefung Recht ³ o. Modul Wirt.wiss ²	5					5			
Vertiefung Recht ³ o. Modul Wirt.wiss ²	5						5		
Bachelorarbeit und Seminar zur BA-Arbeit	15						15	Portfolioprüfung:	

SWS	133		180	30	30	30	30	30	30	Bachelorarbeit (80 %) und schriftliche Kurzhausarbeit mit Präsentation (20 %)
-----	-----	--	-----	----	----	----	----	----	----	---

¹Bei der angegebenen Semesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

²Wählbar aus Vertiefungsbereich Wirtschaftswissenschaften gem. PO BA Wirt.wiss.

³Wählbar aus Vertiefungsbereich Recht lt. Modulhandbuch

”

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Die Änderungen in § 1 Nrn. 1, 21 Buchst. b und 23 gelten abweichend von Satz 1 nur für die Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2014 / 2015 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Juli 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 23. Juli 2014.

Erlangen, den 23. Juli 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Juli 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Juli 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Juli 2014.